

Laura Gammon

Empirische Befunde zum Jugendarrest – Eine Bestandsaufnahme

Der Jugendarrest ist nach wie vor ein umstrittenes Sanktionsinstrument, welches trotz aller Kritik im Jugendstrafverfahren als häufigste freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet wird. Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden mittlerweile in den meisten Bundesländern Jugendarrestvollzugsgesetze verabschiedet, welche die problemorientierte Arbeit mit den jungen Menschen in den Fokus stellen. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über bisherige empirische Befunde zum Jugendarrest und geht auf weiteren Forschungsbedarf ein.

Schlagwörter: Arresterleben; Arrestklientel; Jugendarrest; Jugendarrestvollzugsgesetze; Forschungsstand; Forschungsbedarf; Subjektperspektive

Empirical Findings on Short-term Detention for Young Offenders – A Presentation of Research Based Studies

Short-term detention for young offenders is still a controversial sanction instrument which, despite all the criticism within juvenile criminal proceedings, is ordered as the most frequent measure that involves deprivation of liberty. Following Germany's 2006 federalism reform, short-term detention laws for young offenders have now been passed in most federal states, focusing on problem-oriented work with young people. This article looks at the target group of young offenders in short-term detention as this subject perspective has so far received little attention in research, and suggests the need for a change of perspective in research to this end.

Keywords: detention life; detention clientele; short-term detention for young offenders; short-term detention laws for young offenders; research status; research needs; subject perspective

1. Einleitung

„Der Jugendarrest gehört zu den umstrittensten Sanktionen des deutschen Jugendstrafrechts“ (Dölling, 2015, S. 142). In der kriminalpolitischen Diskussion steht das in der jugendgerichtlichen Praxis oft angewandte Sanktionsinstrument regelmäßig in der Kritik. Es besteht Uneinigkeit über die Funktion des Jugendarrestes als erzieherisches Instrument mit gleichzeitiger Abschreckungswirkung. Unklar bleibt zudem, welche Zielgruppe mit dem Arrest genau angesprochen werden soll.

Auch die Umsetzung des Jugendarrestes wird beanstandet. Es besteht die Befürchtung, dass der Jugendarrest nicht in seiner ursprünglich vorgesehenen Funktion, sondern als „kleiner Strafvollzug“ ausgeführt wird (Ostendorf, 2013).

In den letzten Jahren zeichnet sich eine stärkere erzieherische Ausrichtung des Jugendarrestes ab. Nicht zuletzt wird dies durch die Verabschiedung der Jugendarrestvollzugsgesetze der Bun-

desländer deutlich, die allesamt verstärkte pädagogische Maßnahmen in den Arrest implementieren und so der gesetzlichen Forderung einer passgenauen, problemorientierten Betreuung der jungen Menschen gerecht werden wollen. Frühere Studien zeigten einen stark von Isolation geprägten Arrestalltag, in dem kaum Problemlösungsstrategien für die Schwierigkeiten der jungen Menschen erarbeitet wurden (Hinrichs, 1999). Die gesetzlich intendierte Wirkungsweise eines künftigen Legalverhaltens wurde nicht bestätigt. Schwegler (1999) konnte in ihrer Untersuchung zeigen, dass zwar ein Großteil der jungen Menschen vom Arrest beeindruckt war und das Unrecht der Tat einsieht, jedoch keine längerfristige Verbesserung der moralischen Urteilsfähigkeit erreicht wurde. „Der Eindruck, den das Eingesperrtsein hinterlassen hat, ist keine Langzeitperspektive, die einem Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Bewältigung seiner Probleme hilft“ (Schwegler, 1999, S. 285). Obgleich die jungen Menschen die Absicht verfolgen, keine Straftaten nach der Entlassung zu begehen, fehlt ihnen häufig die notwendige Kompetenz eines entsprechenden Verhaltens (Schwegler, 1999). Es mangelt augenscheinlich noch an wertvollen Anregungen für die Reflexion der Tat und vor allem für das künftige Legalverhalten. Daher führt der Arrest wohl eher zu einer inneren Abwehrhaltung (Meier, Rössner & Schöch, 2007).

In jüngeren quantitativen Studien werden die Merkmale der Arrestklientel sowie die Umsetzung der Maßnahmen im Arrest untersucht.

Diese bieten einen guten Einblick in die Umsetzung des Arrestes. Sie zeigen jedoch nur in Ansätzen auf, wie die jungen Menschen den Arrest erleben und wahrnehmen. Diese handlungsleitende Subjektperspektive ist jedoch eine entscheidende Wirkvariable für den Arrest. Qualitative Studien sind im Jugendarrest „Mangelware“. Dieser Artikel soll aufzeigen, warum es sich lohnt den Jugendarrest noch stärker und insbesondere mit einem qualitativen Ansatz zu beforschen.

2. Rechtliche Regelungen des Jugendarrestes

Den Überbau des Jugendgerichtsgesetzes und damit des Jugendarrestes bildet gemäß § 2 Abs. 1 JGG die Erziehung, hier zunächst verstanden als Hinwirkung zur Legalbewährung (Ostendorf, 2013). Die Auffassung eines umfänglichen psychosozialen Erziehungsgedankens stößt im Zwangskontext des Jugendarrestes regelmäßig auf Umsetzungsbedenken. Nicht die Bestrafung, sondern die Individualprävention mit der Zielrichtung der Bewährung des Jugendlichen steht im Fokus des Jugendgerichtsgesetzes (Ostendorf, 2013).

Das Jugendgerichtsgesetz ist durch eine Dreispurigkeit gekennzeichnet. Die Rangordnung der Rechtsfolgen ist in § 5 JGG festgelegt. Zwischen Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) und der Jugendstrafe (§ 17 f. JGG) werden Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) verortet, die den Jugendlichen das Unrecht ihrer Tat ins Bewusstsein bringen sollen. Diese verfolgen jedoch neben dem primären erzieherischen Ziel auch sekundär die Ahndung des Unrechts, ohne dass sie bereits die Rechtswirkung einer Strafe aufweisen sollen (§ 13 ff. JGG). Nach förmlichen Verwarnungen und Auflagen steht der Jugendarrest als dritte und eingriffsintensivste Maßnahme der Zuchtmittel, verbunden mit einem Freiheitsentzug von zwei Tagen bis vier Wochen. Der Arrest soll dann verhängt werden, wenn aufgrund der Häufigkeit und Schwere der Delikte ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen, die Jugendstrafe aber noch nicht erforderlich erscheint (§ 13 Abs. 2 Nr. 3, § 16 JGG). Neben der direkten Verurteilung zu Jugendarrest (§ 16 JGG), kann dieser bei Nichterfüllen von Weisungen oder Auflagen (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 JGG), auch

während der Bewährungszeit (§ 23 Abs. 1 Satz 4 JGG) sowie nach einer schuldhaften Nichterfüllung einer Anordnung gem. § 98 Abs. 1 OwiG nach einem Schulpflichtverstoß verhängt werden. Der 2013 eingeführte „Warnschussarrest“ gemäß § 16a JGG räumt die Möglichkeit der Verhängung eines Jugendarrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ein, wenn es geboten erscheint, dem Jugendlichen das Unrecht der Tat zu verdeutlichen, ihn aus seinem sozialen Umfeld herauszunehmen, oder den Jugendlichen im Arrest intensiver zu betreuen.

Der Arrest wird gemäß § 90 JGG in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Die Zielsetzung soll es gemäß § 90 JGG sein, „das Ehrgefühl des Jugendlichen [zu] wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein [sic!] bringen, daß [sic!] er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“ Dabei soll der erzieherische Grundgedanke einer Rückfallprävention im Vordergrund stehen. Das erste Bestreben ist es somit, dass der Jugendliche über seine begangene Tat nachdenkt und eine Einsicht für das Unrecht seiner Verfehlung erlangt. Dieser Blickwinkel soll dann in einem künftigen Legalverhalten zum Ausdruck kommen (Schwegler, 1999; Dölling, 2015). Im Jugendarrest soll der Jugendliche die Unterstützung zu einem künftigen Leben ohne Straftaten erhalten. Es soll ihm geholfen werden, „die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 Abs. 1 Satz 3 JGG).

Trotz der geforderten erzieherischen Ausrichtung des Jugendarrestes kann ihm der tatsächliche Sühnecharakter nicht abgesprochen werden. Schon Mayer gab 1953 zu Bedenken, dass der „Strafcharakter die einfache Lebenswahrheit [sei], welche durch bloßen Etikettenschwindel nicht beseitigt“ (Mayer, 1953, S. 389) wird. Nach BGHSt 18, 209 soll der Jugendarrest ein „Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzuges abschreckend wirken.“ Diese Dichotomie der Erziehung und Strafe bietet dem Jugendarrest häufig eine Angriffsfläche für Beanstandungen (Schrapper, 2015). Unklar bleibt vor allem, wie die beiden Zielvorgaben zueinanderstehen (Goekenjan, o. J.).

Weitere Einzelregelungen zur konkreten Ausgestaltung des Jugendarrestes sind im JGG nicht zu finden. Der Vollzug des Jugendarrestes wurde seit 1966 in der Jugendarrestvollzugsordnung auf Bundesebene geregelt. Seit der Förderalismusreform 2006 „sind die gesetzlichen Regelungen zum Jugendarrestvollzug auf Landesebene zu treffen (Deutsches Jugendinstitut e. V., 2016, o. S.). Demnach mussten in den jeweiligen Bundesländern Gesetze über den Vollzug des Jugendarrestes erarbeitet und beschlossen werden. In Nordrhein-Westfalen trat am 14.03.2013 das Jugendarrestvollzugsgesetz NRW in Kraft. Damit war es das erste Bundesland, in dem Standards zur Umsetzung des Jugendarrestes normiert wurden. Im Fokus stehen dabei gemäß § 2 JAVollzG eine pädagogische Leitlinie mit individuell ausgerichteten sozialen Fördermaßnahmen durch qualifiziertes Personal und damit einhergehend die Distanzierung vom ausschließlichen Sanktionscharakter. Auch nach der Entlassung des Jugendlichen aus dem Arrest soll ein Übergangsmanagement bei entstandenen Alltagsproblemen unterstützen und eine straffreie Zukunftsaussicht schaffen (Lobitz, Wirth & Langenhoff, 2012). Mittlerweile sind in nahezu allen Bundesländern Jugendarrestvollzugsgesetze verabschiedet worden (mit Ausnahme von Berlin) oder es liegen entsprechende Entwürfe vor (Sachsen-Anhalt).

3. Statistische Befunde zum Jugendarrest

Die Relevanz des Jugendarrestes wird bereits durch die Anwendungshäufigkeit dieses Sanktionsinstruments deutlich. Im Folgenden soll die Sanktionierung mit Jugendarrest anhand der Strafverfolgungsstatistik 2018 in Deutschland und speziell in NRW vorgestellt werden.

3.1 Sanktionierungen mit Jugendarrest – Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik in Deutschland

Die Zuchtmittel stellen die häufigste Sanktionsform im Jugendstrafrecht dar. Im Jahr 2017 wurden bundesweit 43 268 Personen zu Zuchtmitteln verurteilt. Insgesamt wurden 61 022 Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander) verhängt. Auflagen bilden mit einer Anzahl von 34 309 die größte Gruppe. Daran anschließend stehen die Verwarnungen mit mehr als einem Viertel (16 641) und der Jugendarrest stellt mit ca. einem Sechstel der Zuchtmittel die kleinste Gruppe dar. Im Jahr 2017 wurden 10 072 Verurteilungen zu Jugendarrest vorgenommen. Innerhalb des Jugendarrestes wurde in über der Hälfte der Fälle (5 395) der Dauerarrest angeordnet. Der Freizeitarrest bildet mit 3 487 Verurteilungen die zweitgrößte Gruppe. Der Kurzarrest hat mit einer Anzahl von 544 Anordnungen eine quantitativ untergeordnete Relevanz. Diese Verteilung ist seit 15 Jahren relativ konstant (Ostendorf & Drenkhahn, 2017). Der 2013 eingeführte Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe wurde in 646 Fällen verhängt (Statistisches Bundesamt, 2018). Im Vergleich zur Jugendstrafe ohne Bewährung wird der Jugendarrest doppelt so häufig verhängt. Im Jahr 2017 wurden 9 685 Personen zur Jugendstrafe verurteilt, davon wurden 5 804 zur Bewährung ausgesetzt (Statistisches Bundesamt, 2018). Der Jugendarrest stellt somit die häufigste Art des Freiheitsentzugs für Jugendliche dar (Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention, 2016). Die Anzahl der verbüßten Nichtbefolgungsarreste ist nicht in den zuvor genannten Verurteiltenzahlen enthalten. Die Gruppe der Arrestinsassen ist damit tatsächlich größer als die statistisch erhobenen Werte erwarten lassen (Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention, 2016; Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg, 2016). In der Studie von Lobitz, Wirth & Langenhoff (2018) wurde ein Anteil von 44,2 % Beugearrestanten und davon 14,6 % wegen einer Schulordnungswidrigkeit gemessen. Eine bundesweite Auswertung der Schulordnungswidrigkeitsarreste zeigt Anteile von 3 % bis 33 % an allen Arrestvollstreckungen und weist damit starke regionale Unterschiede auf (Höynck & Klausmann, 2012).

3.2 Sanktionierungen mit Jugendarrest in NRW

In NRW gab es 2018 insgesamt 21 277 Abgeurteilte und 13 905 Verurteilte nach dem Jugendstrafrecht. Es wurden 16 524 Zuchtmittel verhängt und in 2 589 Fällen Jugendarrest angeordnet. Hierbei sind mehrere Sanktionierungsformen nebeneinander möglich. Zur Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung) wurden 1 745 Personen verurteilt. Erziehungsmaßregeln wurden 4 610 Mal ausgesprochen (Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2018).

4. Zentrale Kritikpunkte

In der Wissenschaft und der Politik herrscht Einigkeit über die verfehlte Erfolgsaussicht des Sanktionsinstruments des Jugendarrestes in seiner ursprünglichen Intention (Eisenhardt, 2010). Die daraus gezogenen Leitgedanken werden kriminalpolitisch kontrovers diskutiert. Den Forderungen der gänzlichen Abschaffung wegen vorliegender Zweifel hinsichtlich einer positiven Einwirkung auf die Jugendlichen (Eisenhardt, 2010) stehen das Postulat der Beibehaltung des Arrestes sowie umfängliche Reformbestrebungen diametral gegenüber (Riechert-Rother, 2008).

Die zentralen Kritikpunkte beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der fraglichen Wirkung, der unklar definierten Zielgruppe und der Verhältnismäßigkeit. Zusätzlich werden noch einzelne Arrestformen wie der Freizeitarrrest oder der Arrest nach zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe beanstandet.

4.1 Wirkungen des Jugendarrestes

Dem Jugendarrest werden nicht nur angesichts der fehlenden „short, sharp, shock“ – Wirkung sowie der erzieherischen Unwirksamkeit in der kurzen Arrestdauer fehlende Effektivität unterstellt, sondern teilweise schädliche Auswirkungen zugeschrieben (Graebisch, 2010; Eisenhardt, 2010; Kratochvíl-Hörr, 2016). Die bestehenden sozialen Probleme würden durch den Arrest weiter zugespitzt (Ostendorf, 2013; Eisenhardt, 1980) und Stigmatisierungen sowie arrestbedingte Kontaktabbrüche geschaffen. Aus der Jugendstrafvollzugsforschung ist bekannt, dass der Freiheitsentzug auch als ein existenzieller Lebenseinschnitt im Sinne einer „verschärfte[n] Fortsetzung biographischer Brüche“ (Bereswill, 2015, S. 350) erlebt werden kann. Dabei greift der Freiheitsentzug umso stärker in das Selbsterleben ein, je gravierender ungelöste biographische Konflikte im Leben des jungen Menschen (auch noch während der Haft) wirken. Die Übertragung auf den Jugendarrest lässt hier die Gefahr einer Verschlimmerung der sozialen Ausgangslage durch die Verschärfung der Konfliktlagen im Freiheitsentzug begründen (Bereswill, 2015). Befürchtet wird zudem der Verlust des Schreckens vor der Jugendstrafe nach dem Arrestaufenthalt (Ostendorf, 2013). Auch wenn in zurückliegenden Studien eine kurzfristige Besinnung während des Arrestes aufgezeigt werden konnte, führt diese nicht zu einer dauerhaften Wende der Rechtseinstellung, die für eine Legalbewährung erforderlich wäre (Schwegler, 1999). Darüber hinaus ist die Arrestdauer zu kurz für den Aufbau einer ausreichenden Vertrauensbeziehung zu den Sozialarbeitern, die für die Behebung tatbegünstigender Risikofaktoren notwendig wäre. Falls sich wertvolle Kontakte für die jungen Menschen im Arrest ergeben, fallen diese zumindest auch bei der Entlassung weg (Goekenjan, o. J.). Die besondere Schwierigkeit besteht zudem in der Lernsituation im Kontext des Freiheitsentzugs. Trotz der inneren Hoffnung diesen Lernprozess auf das Leben in der Freiheit übertragen zu können, gelingt dies im Setting des offenen, freien Lebens oftmals nicht (Bereswill, 2015).

4.2 Legalbewährung nach Jugendarrest

Ein vielfach diskutierter Einwand bezieht sich auf die bezeichnend hohe Rezidivismusrate im Arrest. Die 2016 vom Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz herausgegebene bundesweite Rückfalluntersuchung zeigte im Bezugszeitraum von 2010 bis 2013 mit einer Rückfallrate von 63,7 % ein ernüchterndes Ergebnis. Der Jugendarrest hat damit knapp hinter der Jugendstrafe ohne Bewährung (64,5 %) die zweithöchste Rückfallquote (Jehle et al., 2016). Die Jugendstrafe mit Bewährung liegt mit 61,4 % registrierter Rückfälle knapp hinter dem Arrest. Bei einer Studie während eines Beobachtungszeitraums von 2004-2007 wurde bei 64,1 % der Arrestinsassen ein einschlägiger Rückfall festgestellt; eine Veränderung der Legalbewährung zeigt sich demnach bislang nicht (Jehle et al., 2016). Bei Entscheidungen nach §§ 45 und 47 JGG ist die Rückfallquote mit 34 % deutlich geringer. Kritiker dieser Betrachtungsebene geben zu bedenken, dass die Effizienz einer Maßnahme jedoch nur vordergründig an der Rückfallquote bemessen werden kann (Eisenhardt, 2010). Die Legalprognose vor der justiziellen Reaktion ist das maßgebliche Entscheidungskriterium für eine entsprechende Sanktionierung. Die Ausgangsbedingungen der jungen Menschen im Arrest sind von deutlich höheren Belastungen geprägt, so dass schon im Vorfeld des Arrestes eine schlechtere Legalprognose vorliegt, als bei jungen Menschen, die ambulante Maßnahmen erfahren. Ein entsprechender Vergleich der Rezidivismusraten ist im Rahmen der Bewertung der Wirksamkeit einer Maßnahme daher nicht ausreichend. So zeigt eine Gegenüberstellung der Rückfälligen und Nichtrückfälligen im Jugendarrest einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 1974, dass die Rückfälligen eine deutlich stärkere psychosoziale Belastung in multiplen Bereichen aufweisen (Eisenhardt, 2010, 1977). Die Tatsache des Rückfalls hängt damit maßgeblich von der Ausgangssituation des jungen Menschen ab, unabhängig von der Art der Sanktionierung. Die alleinige Betrachtung der Rückfallquote greift zu kurz. Die gesamte – möglicherweise positive – Veränderung der Lebenslagen der jungen Menschen in der Zeit des Arrestes oder danach, sollte unter Berücksichtigung des gesetzlichen Ziels maßgeblicher sein (Bihs, 2015). Eisenhardt (1989) kommt damit zu dem Schluss, dass die Rückfallquoten keinen Beleg für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Maßnahme abbilden. Obwohl die Rezidivismusrate zweifelsohne als zu hoch beurteilt wird, muss die wiederholte Tatbegehung nicht durch den Arrest verursacht worden sein (Lobitz, Wirth & Langenhoff, 2018). Studien zu einer langfristigen Wirkung des Jugendarrestes auf die jungen Menschen sind nicht bekannt (Bihs, 2015).

4.3 Zielgruppen des Jugendarrestes

Ein diskursiver Kritikpunkt beläuft sich auf die Auswahl der Arrestklientel. Dabei wird insbesondere die Arresteignung der jungen Menschen in Frage gestellt.

Kriterien zur Feststellung der Arresteignetheit sind gesetzlich nicht ausreichend beschrieben. Es fehlt an einer Konkretisierung tat- und täterbezogenen Merkmale für die Anwendungsvoraussetzung des Jugendarrestes (Riechert-Rother, 2008; Petersen, 2008). Die reine Negativabgrenzung, wie sie das JGG vorsieht, Zuchtmittel anzuordnen, wenn „Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG) und sofern „Jugendstrafe nicht geboten erscheint“ (§ 13 Abs. 1 JGG), genügt für eine konkrete Auswahl nicht. In den bis 1994 gültigen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wurden Leitlinien für die Auswahl der Arrest-

klientel vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage bildeten einerseits eine nicht allzu schwerwiegende Ausgangstat und andererseits die Einschätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen, bei der noch von einer positiven Einflussmöglichkeit durch eine kurze Freiheitsentziehung und einer schnellen Schockwirkung ausgegangen werden kann. Die ursprüngliche Jugendarrestvollzugsordnung sprach in dem Zusammenhang ebenso wie die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz von im Grunde „gutgearteten“ – also erzieherisch ansprechbaren – Jugendlichen (Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vom 15.02.1955, in Kraft getreten am 01.03.1955; Jugendarrestvollzugsordnung, 1943). Als nicht geeignet werden geistig zurückgebliebene Jugendliche eingestuft und solche, die zuvor bereits zu Dauerarrest verurteilt wurden (Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vom 15.02.1955, in Kraft getreten am 01.03.1955). Die aktuellen gesetzlichen Regelungen nehmen keinerlei Abgrenzung vor. Dennoch wird in einigen Untersuchungen noch von sogenannten Arrestungeeigneten gesprochen (Schwegler, 1999; Eisenhardt, 2010). Ostendorf (2013) stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass eine wiederholte Arrestanordnung in Ermanglung der erneuten Schockwirkung ausscheide. Ebenfalls empfiehlt er von einem Arrest bei „Einzelgängern, sensiblen und leicht verletzbaren Jugendlichen, bei geistig Zurückgebliebenen“ (§ 16, Rn. 8) abzusehen, da der Arrest eine Gemeinschaftsfähigkeit voraussetze. Diese Ausschlussmerkmale werden wegen mangelnder festgeschriebener Attribute sowie fehlender Daten aus der Praxis zu tat- und täterbezogenen Kriterien für die Verhängung des Jugendarrestes kritisiert (Höynck & Ernst, 2018). Eine Ausschärfung der gesetzlich vorgesehenen Arrestklientel fehlt damit weiterhin.

4.4 Verhältnismäßigkeit

Weiterhin wird die Sanktionsform des Arrestes als zu eingriffsintensiv für leichtere Delikte angesehen (Albrecht, 2000). Bei der Strafvollstreckung gegenüber Jugendlichen ist eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen festzustellen, obgleich die Schäden, die durch Jugendkriminalität verursacht werden, geringer sind als bei Erwachsenen. Im Jahr 2017 wurden 5 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert. Im Bereich des Jugendstrafrechts lag die Quote der freiheitsentziehenden Sanktionen (Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest, Heimerziehung) bei 22,6 % (Statistisches Bundesamt, 2018). Somit werden stationäre Maßnahmen bei jungen Menschen deutlich häufiger vollstreckt, als bei Erwachsenen. Damit einhergehend werden Befürchtungen einer mangelnden Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geäußert. Denn bei Gelegenheitstätern ohne eine Neigung zu kriminellem Verhalten, erscheint eine freiheitsentziehende Sanktion außer Verhältnis (Pfeiffer, 1981).

4.5 Spezielle Arrestformen

Der Freizeitarrest steht in seiner Form und Umsetzung in besonderer Kritik. Die kurze Dauer kann schon per se dem Erziehungsauftrag des Arrestes nicht gerecht werden (McKendry, 2015; Lobitz, Wirth & Langenhoff, 2018). Daher wird die Abschaffung des Freizeitarrestes eingehend gefordert (Ostendorf, 2013). Für eine erzieherisch nachhaltige Einwirkung bedarf es eines Mindestaufenthalts von einer Woche im Arrest (Kubink & Springub, 2019). Auch wenn der

Freizeitarrest gegebenenfalls zu einer geringeren Beeinträchtigung des Schul- und Ausbildungsbetriebs führt, zeigt die praktische Umsetzung einen bloßen Freiheitsentzug ohne positive Einwirkung von Fachpersonal (Kaplan, 2018a). Besonders zu rügen ist der Vollzug in den Freizeitarresträumen der Amtsgerichte. Hier ist nicht nur das fehlende pädagogische Personal zu monieren, sondern auch die mangelnde Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung, die sich dem Auftrag einer positiven Spezialprävention annähern könnte (LT-Drucksache 16/5799). Kubink und Springub (2019) sehen bereits in der verstärkten Implementierung des Erziehungsgedankens im Jugendarrest einen eindeutigen Hinweis, dass der Gesetzgeber den Vollzug des Arrestes nicht mehr in den Freizeitarresträumen in den Amtsgerichten vorsieht. Diese reine Isolierung, ohne eine auf Kommunikation und Interaktion ausgerichtete Gestaltung, kann dem Erziehungsauftrag nicht genügen (Bihs & Walkenhorst, 2009; Goekenjan, o. J.). Daher sollten die Freizeitarresträume zumindest reduziert (Kaplan, 2018a; Goekenjan, o. J.) oder die Ausgestaltung des Freizeitarrestes umstrukturiert werden. Überdies müsste die Personalausstattung in den Arrestanstalten am Wochenende für ein entsprechendes Maßnahmenangebot im Freizeitarrest angepasst werden (Goekenjan, o. J.).

Auch der im Jahr 2012 eingeführte Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe steht im kriminalpolitischen Diskurs. Befürworter des „Warnschussarrestes“ sehen seine Funktion insbesondere in der Verdeutlichung der Bewährung durch den Freiheitsentzug und einer Verhinderung eines vermeintlich empfundenen Freispruchs durch die Bewährung (Scherrer, 2012; BT-Drs. 449/99). Weitere Vorteile werden in der Möglichkeit gesehen, den Jugendlichen von den Problemen seines sozialen Umfeldes fernzuhalten (Werwigk-Hertneck & Rebman, 2003). Kritiker entkräften die genannten Argumente dahingehend, dass bei professioneller Zusammenarbeit der Gerichte mit der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe die Missbilligung der begangenen Tat auch ohne Freiheitsentzug verdeutlicht werden kann (Höyneck, 2012) und eine Distanzierung zu dem problematischen Umfeld einen längeren Zeitansatz als die Arrestdauer erfordere (Höyneck, 2012). In der gesetzlichen Regelung des Warnschussarrestes wird erneut die problembehaftete Rechtsnatur des Jugendarrestes deutlich. Er soll einerseits die Bewährungsstrafe durch den Freiheitsentzug verdeutlichen und gleichzeitig erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken (Goekenjan, o. J.). In der Praxis mangelt es insbesondere an fehlenden Konzeptionen zur Zusammenarbeit des Arrestvollzugs und dem ambulanten Sozialen Dienst.

5. Ergebnisse der Forschung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der wesentlichen Forschungsstudien der letzten Jahre vorgestellt und im späteren Verlauf der weitere Forschungsbedarf abgeleitet.

Die Studie von Köhler und Bauchowitz (2012) untersucht die psychische Gesundheit der Arrestant*innen. Bei einer Untersuchungsgruppe von 106 männlichen Arrestanten wurde eine überdurchschnittliche Quote psychischer Auffälligkeiten festgestellt. In der Stichprobe litten 41,6 % an hyperkinetischen Störungen (Köhler & Bauchowitz, 2012), während der Anteil in der Gesamtbevölkerung auf 3,9 % geschätzt wird (Stang, 2007). Daran abgeleitet besteht die Forderung einer professionellen psychologischen Begleitung im Arrest.

Bihs (2013) erhob in ihrer quantitativen Studie die Lebens- und Lernausgangslagen der Arrestant*innen sowie die Angebotsstruktur der pädagogischen Maßnahmen im Arrest in NRW.

Insgesamt kann nachgewiesen werden, dass die jungen Menschen im Arrest deutliche Belastungsfaktoren in verschiedenen Bereichen aufweisen. So kommen die Arrestant*innen häufiger aus strukturell unvollständigen Familien und haben zu einem Großteil keine positive Bindung zu den Eltern. Auch aktuell belastende Lebenslagen konnten aufgezeigt werden. So hat mehr als ein Viertel Gewalterfahrungen im familiären Nahbereich erlebt und knapp die Hälfte ist aktuell arbeitslos. Zudem zeigt die Schulbildung der Arrestant*innen deutliche Defizite. Knapp Dreiviertel besuchten die Haupt- und Förderschule, wohingegen der Anteil der Gesamtbevölkerung dieser besuchten Schulformen im Untersuchungszeitraum bei unter 20 % lag (Statistisches Bundesamt, 2012). Als weitere Problemlagen konnten eigene Drogenabhängigkeit, Schulden und vorheriges straffälliges Verhalten identifiziert werden. Zur Ausgestaltung des Arrestes beklagte Bihs (2013) eine zu geringe Implementierung pädagogischer Konzeptionen. Hinzu kommen Personalmängel im Bereich des Sozialdienstes, die dazu führen, dass die gesetzlich festgeschriebene Förderung der jungen Menschen nur unzureichend stattfindet. Fehlende Außenweltorientierung und eine zu geringe individuelle Abstimmung der Fördermaßnahmen auf die Lebensausgangslagen der jungen Menschen werden hier moniert. Insbesondere fehlen die angeleitete Reflexion der begangenen Straftat sowie die bedarfsgerechte Maßnahmenumsetzung im Arrest (Bihs 2013).

Die Nationale Stelle für Verhütung von Folter hat im Jahr 2014 die Unterbringungsbedingungen in den Arrestanstalten sowie die Behandlung der Arrestant*innen in 22 Jugendarrestanstalten in Deutschland untersucht. Insgesamt verfügten erfreulicherweise die meisten Arrestanstalten über ein großes pädagogisches Maßnahmenangebot sowie sinnvolle Freizeitbeschäftigungen. Dennoch fehlte in einigen Anstalten ein konkretes und transparentes pädagogisches Konzept. Beanstandet wurde die teilweise zu geringe Wahrung der Intimsphäre in den Zellen. Zum Beispiel waren die nicht vollständig abgetrennten Toiletten teilweise durch die Türspione einsehbar. Der persönliche Kontakt der Bediensteten wurde seitens der Arrestant*innen zum Großteil als freundlich und hilfsbereit beschrieben. Die Personalausstattung in einigen Anstalten ist jedoch ungenügend, um auch am Wochenende Maßnahmen anzubieten. Dies führt mitunter zu langen Einschlusszeiten, die dem erzieherischen Ziel zuwiderlaufen. Veränderungsbedürftig erscheint die bauliche Gestaltung der meisten Arrestanstalten. Hier gilt es auf haftähnliche Unterbringung mit vergitterten Fenstern, zum Teil ohne Tageslichteinfall zu verzichten. Zudem besteht das Postulat den jungen Menschen mehr Autonomie während ihres Arrestaufenthalts zu gewähren. Hierzu zählen beispielsweise die eigene Entscheidungsmöglichkeit das Licht in der Zelle zu benutzen sowie die individuellere Gestaltung der Freistunden. Vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens wurde die Anweisung gegeben, Sicherungs- und Fixierungsmaßnahmen zurückhaltend anzuwenden (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, 2014).

Kratovill-Hörr (2016) untersucht in ihrer Studie die Anwendungspraxis der Beschlussarreste mit Bezugsjahr 2009 in Berlin. Festzustellen ist zunächst, dass den Beschlussarresten in der jugendgerichtlichen Sanktionspraxis eine große Bedeutung zukommt. In Berlin machte er im Bezugsjahr 33 % aus und stieg im Jahr 2013 sogar auf 44 % an. Auch in anderen Bundesländern war ein ähnlicher Trend zu beobachten. Trotz der großen Anwendungshäufigkeit sind nur wenige Daten und Studien zu Beschlussarresten bekannt. Die erhebliche Forschungslücke aufgreifend, beschreibt sie zunächst die Merkmale der betroffenen Arrestant*innen und kommt übereinstimmend mit Bihs (2013) zu dem Ergebnis, dass die meisten Arrestant*innen eine marginalisierte Lebensführung aufweisen. Bei der jugendgerichtlichen Urteilspraxis stellt Kratovill-Hörr (2016) Missstände fest. So wurde in 78 % der Fälle kein Erledigungszeitraum

für die zuvor auferlegten Weisungen erteilt, wodurch die Rechtsgrundlage für den Beschlussarrest nicht vorliegt. Zudem fehlte in dem Großteil der Arrestbeschlüsse eine Begründung für den Arrest sowie Erläuterungen zur Verhältnismäßigkeit oder erzieherischen Notwendigkeit. Häufig blieb festzustellen, dass mildere Mittel möglich gewesen wären und dennoch ein Arrest verhängt wurde. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die jungen Menschen die Weisung nicht komplett, sondern nur teilweise nicht erfüllten. Zusammenfassend kommt Krato-vill-Hörr (2016) zu dem Ergebnis, dass nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit kaum noch Anwendungsfälle für den Beschlussarrest gegeben sind.

Klatt et al. (2016) untersuchten die gerichtliche Anwendungspraxis des Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe. Zur Bewertung des neuen Sanktionsinstruments befragten sie Praktiker*innen und Arrestant*innen und führten eine erste Rückfalluntersuchung durch. Der erste Befund nach drei Jahren Anwendungsdauer zeigt, dass der Arrest nach § 16a JGG selten und vor allem regional unterschiedlich angewandt wird. Insbesondere wird er dort intensiv verhängt, wo freiheitsentziehende Sanktionen häufiger genutzt werden. Eine konkrete Zielgruppe für den „Warnschussarrest“ konnte nicht ausgemacht werden. Es ließen sich keine Unterschiede zu der Gruppe feststellen, die ohne Jugendarrest zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. In dieser Studie wurde die Bedeutung der Zwecksetzungen des Arrestes nach § 16a JGG in der Praxis erhoben. Bemängelt werden die nur rudimentären Urteilsbegründungen, die den ausführlich formulierten Voraussetzungen nicht gerecht werden. In den Urteilen haben vor allem der „Verdeutlichungsarrest“ und die „erzieherische Einwirkung“ eine hohe Bedeutung, wohingegen der „Herausnahmearrest“ eine untergeordnete Rolle spielt. In der Praxis wird insbesondere die Zielsetzung des § 16a JGG als Bewährungsvorbereitung bemängelt, der in der Entscheidungsbegründung auch eine gewisse Relevanz erfährt. Die neue Zielgruppe im Arrest erfordert spezielle Umgangsweisen. Es fehlt an Rahmenbedingungen und Konzepten im Arrest, um auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Zudem zeigt die Umsetzung, dass der Arrest oft mitten in der Bewährungszeit durchlaufen wird und damit keine Vorbereitung auf die Bewährungszeit darstellt. Die praktische Kooperation zwischen Bewährungshilfe und Arrestvollzug weist ebenfalls Defizite auf, die unter anderem mit einer wohnortfernen Arrestanstalt zusammenhängen. Durch den Arrest wird die Betreuungskontinuität der Bewährungshilfe unterbrochen und nicht sinnvoll ergänzt. Die prognostizierte Zurückdrängung der Freiheitsstrafe und das Ziel einer verbesserten Legalbewährung konnten, zumindest kurzfristig, nicht erwirkt werden. Hier steht eine langfristige Analyse noch aus (Klatt et al., 2016).

Müller (2016) führte narrative Interviews mit Arrestanten in Niedersachsen. Dabei stellte er heraus, dass die Einwirkung der totalitären Institution für die jungen Menschen eine schmerzhaft Erfahrung darstellt und zwar dergestalt, dass sie abgewehrt werden muss. Allein diese Abwehrreaktion mindert die positiven Einwirkungsmöglichkeiten des Arrestes. Die jungen Menschen zeigten ein eher geringes Verantwortungsgefühl für die Tat und sahen sich ihrem Schicksal ausgeliefert. Um die Zeit im Arrest zu überstehen, wird dieser als sinnstiftend konstruiert und ein Anpassungsautomatismus auf die Bedingungen des Freiheitsentzugs entwickelt. Die Schockwirkung des Arrestes führt dann bei den Arrestanten zu der persönlichen Zielsetzung keine Straftaten mehr zu begehen, um die beeinträchtigenden Erlebnisse im Arrest nicht wiederholt erleiden zu müssen. Dieser Wunsch wird allerdings durch die Befürchtung eines möglichen Rückfalls überschattet, vor allem, weil das Selbstbild eines „Kriminellen“ internalisiert und von gesellschaftlichen Stigmatisierungen verstärkt wird. Diese pessimistische Haltung

verschärft damit die prekäre Ausgangssituation und lässt wiederholte Delinquenz wahrscheinlicher werden. Diese Erfahrungen liefern bereits Erklärungsindikatoren für die beklagten hohen Rückfallquoten im Arrest. Müller sieht darin die These von Goffman (1973) bestätigt, dass die Insassen einer „totalitären Institution“ vielmehr durch die Umstände der Institution geprägt sind, als durch ihre „Krankheit“. Er plädiert abschließend für eine Reduzierung der freiheitsentziehenden Sanktionen und eine verstärkte pädagogische Beziehungsarbeit mit jugendlichen Delinquenten (Müller, 2016).

In der quantitativen Studie von Lobitz, Wirth und Langenhoff (2018) werden die Arrestpopulation und die Ausgestaltung des Arrestes in NRW anhand der Abgangsdaten der Entlassenen im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.07.2017 erhoben. Die Entwicklung der Zugänge zu den Jugendarrestanstalten in NRW zeigt, dass im Jahr 2000 ähnlich viele Arreste (4 246) vollzogen wurden. Bis zum Jahr 2006 hat sich die Zahl mehr als verdoppelt und mittlerweile wieder nahezu auf das Niveau des Jahres 2000 bewegt. Bei den Arrestarten zeigt sich, dass der Dauerarrest (74,9 %), gefolgt vom Freizeitarrrest (16,6 %) die größte Bedeutung in der Praxis hat. Der Kurzarrest (8,5 %) hat eine untergeordnete Bedeutung. Wie bereits durch Kratochvíl-Hörr (2016) dargestellt, hat der Beschlussarrest eine große Relevanz und macht hier nahezu die Hälfte der Arrestpopulation (44,2 %) aus. Die Arrestant*innen, die infolge einer Schulordnungswidrigkeit im Arrest sind, stellen 6,5 % der Gesamtpopulation dar. Ähnlich wie bei Klatt et al. (2016) zeigte sich eine eher verhaltene Nutzung des Warnschussarrestes. Er machte mit 10,4 % der Urteilsarresten einen geringen Anteil aus. Die Population im Dauerarrest setzt sich zum Großteil aus Jugendlichen (41,6 %) und Heranwachsenden (42,8 %) zusammen. Neben den divergierenden Sozialmerkmalen, zeigen sich auch Unterschiede in der Vordelinquenz der Arrestant*innen. Aus der quantitativen Analyse lässt sich entnehmen, dass die Hälfte der Arrestant*innen erstmalig im Arrest ist und noch keine Vorstrafe hat. Ob bereits Straftaten begangen wurden, oder Einträge im Erziehungsregister vorgenommen wurden, kann nicht gesagt werden. Die Warnschussarrestant*innen zeigen die stärkste kriminelle Vorbelastung. Die Hälfte gilt bereits als vorbestraft. Die strafrechtliche Vorbelastung der jungen Menschen fällt somit je nach Arrestart unterschiedlich aus. Im Arrest befinden sich Schulschwänzer*innen, die noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bis hin zu jungen Menschen, die aufgrund einer schweren Ausgangstat zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden. Mitunter befinden sich im Arrest Schulschwänzer*innen, die noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bis hin zu jungen Menschen, die eine schwere Ausgangstat begangen haben und zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden. Während der Arrestzeit wurden zahlreiche Nachsorgebedarfe – insbesondere im Bereich der Bildung und der Substanzkonsumstörungen – identifiziert. Diese wurden im Übergangsmanagement aber bislang zu wenig berücksichtigt. Der angebotene Maßnahmenkatalog wurde seitens des Kriminologischen Dienstes während der Feldphase in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten erweitert und in den jeweiligen Arrestanstalten vereinheitlicht. Das Angebot und die Teilnahmequoten wurden als zufriedenstellend bewertet. Jedoch zeigt sich im Bereich der Bildung eine defizitäre Lage. Moniert werden die geringe Beteiligung an den Maßnahmen sowie das kleine Maßnahmenangebot zur beruflichen Orientierung. Hier kommt den Anschlussmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu, die künftig dringend weiter ausgebaut werden müssen. Ebenso bedarf es vermehrter Einzelgespräche, um eine individuelle Förder- und Nachsorgeplanung zu gewährleisten.

Eckold (2018) hat in ihrer qualitativen Studie im Jugendarrest in Sachsen-Anhalt narrative Interviews mit 13 Arrestant*innen geführt. In einem Erstinterview am ersten Tag des Arrestes

wurde die Biographie der jungen Menschen und in einem Zweitinterview nach der Entlassung aus dem Arrest die Bedeutung des Arrestes erhoben. Die Ergebnisse zeigten, dass die Zeit im Arrest auf Grundlage der Biographie unterschiedlich gewertet wurde. Jedoch stimmten die subjektiven Bewertungen kaum mit den kriminalpolitisch vorgesehenen Intentionen überein. Der Arrest stellte jeweils eine Unterbrechung der Biographie dar und wurde als willkommene Auszeit bis hin zum Schockerlebnis bewertet. Eine über die Arrestzeit hinaus andauernde Wirkung wurde nicht wahrgenommen. Während des Arrestes hat das „Warten“ auf das Arrestzeitende eine zentrale Bedeutung und wird durch das reziproke Machtverhältnis und die geringe Bewegungsfreiheit in der Zelle deutlich verschärft. Die Autorin leitet aus ihren Ergebnissen Faktoren für einen erfolgreichen Arrest ab. Dieser bemisst sich insbesondere an einer übereinstimmenden Bedeutungszumessung der gesetzlichen Intention und der subjektiven Bewertung der Zielgruppe. Für einen nutzbringenden Arrest müssen die jungen Menschen diesen als Chance der Problembewältigung im Sinne der gesetzlichen Intention begreifen. Die Hilfsangebote im Arrest können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn der Arrest für die Jugendlichen als sinnvoll und zweckmäßig und nicht problemverschärfend erachtet wird (Eckold, 2018).

Klatt und Bliesener (2018) haben den Jugendarrest in der Jugendarrestanstalt Motsfelde nach Inkrafttreten des JAVollzG untersucht. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Bewertung der Umsetzung des Jugendarrestes und der dortigen pädagogischen Arbeit. In die umfangreiche Analyse wurden die Sichtweisen verschiedener Akteure – u. a. der Mitarbeiter*innen, Arrestant*innen, Eltern – einbezogen. Der Jugendarrest wirkt sich in der Gesamtschau positiv auf die Legalbewährung aus. Dies wird durch die geringere Prävalenz, die Reduktion der Rückfallgeschwindigkeit und eine niedrigere Deliktsschwere nach dem Arrestaufenthalt deutlich. Dennoch konnte kein Abbau der Risikofaktoren für eine Delinquenzentwicklung beobachtet werden. Verbesserungsbedarf wird darüber hinaus, wie auch schon bei Bihs (2013), in der Berücksichtigung der individuellen Problemausgangslagen der jungen Menschen im Arrest gesehen. Hier besteht die Empfehlung Einzelgespräche zu intensivieren und die Gruppenmaßnahmen bedarfsgeleitet abzustimmen (Klatt & Bliesener, 2018).

Die Untersuchung von Kubink und Springub (2019) beschäftigt sich mit der praktischen Umsetzung des „Warnschussarrestes“ in NRW. Hierzu wurden neben statistischen Auswertungen, Gespräche mit den Arrestleitungen sowie mit Mitarbeiter*innen der ambulanten Sozialen Dienste geführt. Im Jahr 2017 machte der Warnschussarrest in NRW 4 % der vollzogenen Jugendarreste aus (Nachweis über die Belegung der Jugendarrestanstalten in NRW, 2017 – Abgangsstatistik, zit. n. Kubink & Springub, 2019). Die statistische Erfassung der Warnschussarreste in der Strafverfolgungsstatistik zeigt Defizite auf. Die absoluten Zahlen weichen von denen der Landesjustizverwaltung ab. Daher besteht hier die klare Forderung einer eigenständigen Kategorienbildung des Warnschussarrestes. Ähnlich wie Klatt et al. (2016) bemängeln Kubink und Springub (2019) die umrisshaften Urteilsbegründungen. Dies führt in der Arrestpraxis zu einer zeitlichen Verzögerung der Intensiverziehung, da erst hier die Defizite der jungen Menschen identifiziert werden müssen. Besonderes Augenmerk wird auf die mangelnde Zusammenarbeit der ambulanten Sozialen Dienste mit dem Arrestvollzug gelegt. Dies beruht unter anderem auf der Skepsis der Mitarbeiter*innen des ambulanten Sozialen Dienstes hinsichtlich der Wirksamkeit des „Warnarrestes“. Ein großes Hemmnis der Kooperation stellt der verzögerte Informationsfluss seitens der Geschäftsstellen des Gerichts dar. Der ambulante Soziale Dienst erfährt erst mit Ladung der Betroffenen über den Arrestantritt, sodass eine frühe

Kooperation nicht mehr möglich ist. Hier gilt das deutliche Plädoyer einer schnelleren Informationsweitergabe sowie einer klaren Regelung einer fachlichen Zusammenarbeit. Grundlage dieser muss das übereinstimmende Problemverständnis des ambulanten und stationären Sozialdienstes sein, gemeinsam eine durchgehende Betreuung zu gewährleisten. Zudem fordern Kubink und Springub (2019) den Ausbau spezieller Konzeptionen für die Umsetzung des Warnschussarrestes. Der Fokus sollte auf individualisierte Maßnahmen gerichtet sein, vor allem in den Bereichen der Sozialen Trainingskurse und der Gewaltprävention.

6. Weiterer Forschungsbedarf

Die jüngeren Befunde zeigen ein größer werdendes Interesse der Forschungslandschaft an der Ausgestaltung des Jugendarrestes und verringern das jahrzehntelang beklagte Forschungsdesiderat im Jugendarrest (Bihs, 2013). Die quantitativen Befunde bieten bereits eine differenzierte Betrachtungsmöglichkeit der Ausgestaltung des Jugendarrestes. Lobitz, Wirth und Langenhoff (2018) haben das Maßnahmenangebot der Jugendarrestanstalten umfangreich zahlenmäßig erhoben und festgestellt, dass es in der Gesamtheit den Anforderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes entspricht. Ob diese Maßnahmen die jungen Menschen auch erreichen und ihnen die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterstützung bieten, kann nur mit weiterer Forschung erhoben werden. Zusätzlich zu den quantitativen Erhebungen sind qualitative Studien erforderlich, um die Einflussmöglichkeiten und Bedeutungen des Arrestes zu erfassen. Es ist wenig darüber bekannt, wie die jungen Menschen diese Maßnahmen erleben, welche Erfahrungen sie im Arrest gemacht haben und ob die Maßnahmen für sie selbst eine positive Wirkung erzielt haben. Die qualitative Studie von Müller (2016) zeigt auf, dass der Aufenthalt im Jugendarrest eine schmerzhaft Erfahrung in der Biographie der jungen Menschen darstellt. Welche genauen Auswirkungen diese Erschütterung auf die weitere Biographie und das Legalverhalten hat, ist nicht genügend erforscht (Goekenjan, o. J.). Damit geht das Erfordernis einher, junge Arrestanten auch im Lebenslängsschnitt während und nach dem Arrestaufenthalt zu befragen, um die Verarbeitungsmuster aus der Adressatenperspektive zu beleuchten und die individuellen Lebensverläufe zu analysieren. Die Vorgeschichte der jungen Menschen und die unterschiedlichen Belastungsfaktoren lassen hierbei divergierende Ergebnisse annehmen. Müller (2016) postuliert zudem, dass die Einwirkmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Arrestes als totalitäre Institution begrenzt sind und die mit dem Arrest verbundenen Stigmatisierungen die positive Einflussnahme reduzieren. Hier wäre es an der Zeit die Reformbestrebungen des Jugendarrestes ernst zu nehmen. Die Forderungen Ostendorfs, einer Umgestaltung des Arrestes zu einem sozialen Trainingskurs (Ostendorf, 2015), finden sich in den Jugendarrestvollzugsgesetzen schon wieder. Ob diese konsequent umgesetzt werden und eine nachhaltige Wirkung entfalten, kann nur durch eine systematische Evaluation geprüft werden (Kaplan, 2018). Hierbei sollte der Schwerpunkt auf der Analyse der Passung der Maßnahmen auf das Ausgangsdelikt sowie die individuellen kriminivalenten Faktoren liegen (Kubink & Springub, 2019). Neben der Erhebung der grundsätzlichen Umsetzung geforderter Konzepte ist hier auch die Sichtweise der Betroffenen zu berücksichtigen. Die jeweiligen Maßnahmen im Arrest müssen aus der Betroffenenperspektive bewertet und die Ergebnisse für eine Optimierung der Angebote genutzt werden.

Anknüpfend an das Ergebnis von Eckold (2018), dass die individuelle Bedeutungszumessung des Arrestes von der jeweiligen Biographie abhängt, besteht noch ein Forschungserfordernis

zu weiteren Variablen, die den individuellen Effekt des Arrestes beeinflussen. Diese Erkenntnisse können dabei helfen, die immer noch nicht festgeschriebenen Zielgruppen des Arrestes zu normieren. Dazu sind zudem quantitative Erhebungen erforderlich, die aufzeigen, welche Zielgruppen sich überhaupt im Arrest befinden. Die bisherigen Studien von Bihs (2013) und Lobitz, Wirth und Langenhoff (2018) bieten dabei schon erste Befunde. Aufgezeigt werden müsste darüber hinaus, nach welchen Kriterien die Richter Jugendarrest in der Praxis anordnen. Anhand dieser Ergebnisse könnten dann Zielgruppen identifiziert werden und im Sinne der kritischen Begutachtung der Verhältnismäßigkeit bewertet werden. Aufbauend auf die Studie von Bauchowitz und Köhler (2012) sollte die psychische Gesundheit der Arrestant*innen in der Forschung noch verstärkt berücksichtigt werden. Hieran ließen sich noch Bedarfe für die Ausgestaltung des Arrestes sowie die Auswahl der Zielgruppe festmachen.

Um den oben aufgezeigten Diskurs um die Legalbewährung noch weiter zu fundieren, sind fortlaufende Rückfalluntersuchungen erforderlich. Hier wären zusätzliche Erhebungen zu den Ursachen der Rückfälle erforderlich und eine Implementierung weiterer (positiver) Einflussfaktoren, wie die Beendigung der Drogensucht oder die erfolgreiche Berufsfindung in die Untersuchung vorzunehmen (Kubink & Springub, 2019). Zur Minimierung der Rezidivismusrate kommt dem Übergangsmanagement eine enorme Bedeutung zu. Die von Lobitz, Wirth und Langenhoff (2018) identifizierten mannigfaltigen Problemlagen junger Arrestant*innen und zeichnen den Bedarf der Nachsorge auf. Hier fehlt es noch an einer klaren Konzeption sowie einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit des Jugendarrestes mit anderen Trägern. Auch hier müssten Erfahrungen im Rahmen einer Evaluation erhoben und die Maßnahmen entsprechend weiterentwickelt werden.

Der Warnschussarrest wird auch nach seiner Einführung noch beanstandet. Im Fokus der Beschwerde steht die fehlende Konzeptionierung des Warnschussarrestes (Kubink & Springub, 2019). Die geforderte individuelle Intensiverziehung ist detailliert zu konzipieren und die Zusammenarbeit zwischen Arrestvollzug und Bewährungshilfe klar zu regeln (Kubink & Springub, 2019). Die Wirksamkeit des „Warnschussarrestes“ ist längerfristig anhand der Rückfallquoten (Klatt et al., 2016) und weiterer „Aspekte der sozialen Eingliederung“ (Kubink & Springub, 2019, S. 72) zu erfassen. Die Beschlussarreste müssen dauerhaft statistisch erhoben und die Urteilsbegründungen ausgeschärft werden. Damit wäre wiederum eine Möglichkeit einer Forschung zur transparenten Einschätzung der Zielgruppe des Beugearrestes geboten.

Abgeleitet an den dargestellten Befunden zeigt sich, dass sich der Forschungsstand zum Jugendarrest verbessert hat. Ein Stillstand ist hier allerdings wenig hilfreich. Zur Optimierung des Jugendarrestes wird weitere Forschung benötigt. Die Umsetzung der Jugendarrestvollzugsgesetze sollte am Beispiel der Studien in Schleswig Holstein, Niedersachsen und NRW evaluiert werden. Zusätzlich lohnt es sich die handlungsleitende Subjektperspektive der jungen Menschen im Arrest noch stärker zu ergründen, um mögliche Erfolgsvariablen des Arrestes zu identifizieren.

Relevant in diesem Zusammenhang ist es zudem auch, wie das Umfeld den Arrest wahrnimmt. Wenn das soziale Umfeld den Arrest mit dem Vollzug gleichsetzt, wird dies zwangsläufig zu einer negativen Stigmatisierung führen, die im Sinne des Etikettierungsansatzes weitere Straffälligkeiten erwarten lassen (siehe hierzu z. B. Lemert, 1951.).

Ergebnisse dieser Forschungen können Aussagen über die Einflussmöglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes bieten. Deshalb erscheint es aus Sicht der Verfasserin lohnenswert, die Le-

benswelt der jungen Menschen in den Forschungsfokus zu rücken. Auch wenn der Jugendarrest in den letzten Jahren Forschungsgegenstand einiger Studien war, ist das Potential neuer, gewinnbringender Erkenntnisse groß, um den Jugendarrest im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu optimieren.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht*. 3. Auflage. München: Beck.
- Bereswill, M. (2015). Zwischen autoritärer Zumutung und Entwicklungsversprechen – Der Freiheitsentzug als tief greifende biographische Konflikterfahrung. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 339-353). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009). Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20(1), S. 11-21.
- Bihs, A. (2013). Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Dissertation). Universität zu Köln, Köln. kups.ub.uni-koeln.de/5322/1/DissAnne_revidiert.pdf (29.10.2019).
- Bihs, A. (2015). Jugendarrest als Ort der Jugendbildung. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!* Dokumentation des 29. Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg (S. 109-128). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle für Kinder und Kriminalprävention (Hrsg.) (2016). *Jugendarrest in Deutschland*. www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Jugendarrest_in_Deutschland.pdf (17.06.2019).
- Dölling, D. (2015). Der Jugendarrest – Funktionen, Anwendungspraxis und Wirkungen. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg* (S. 141-154). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg
- Eckold, A. (2018). *Zeit im Arrest: Biographische und lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes*. Wiesbaden: Springer VS.
- Eisenhardt, T. (1977). *Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzuges auf ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Einstellungen*. 1. Auflage. Frankfurt a. M.: Fachbuchhandlung für Psychologie.
- Eisenhardt, T. (1980). *Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzuges auf ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Einstellungen*. 2. Auflage. Frankfurt a. M.: Fachbuchhandlung für Psychologie.
- Eisenhardt, T. (1989). *Gutachten über den Jugendarrest*. Klosters: Larein Infoplan.
- Eisenhardt, T. (2010). *Der Jugendarrest. Eine Chance der Kriminalprävention*. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang.
- Goeckenjan, I. (o. J.). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 16/230. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-230.pdf (25.10.2018).
- Goffman, E. (1961, 1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Graebisch, C. (2010). What works ? – Nothing works ? – Who cares ? „Evidence-basedCriminal Policy“ und die Realität der Jugendkriminalpolitik. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozial-Pädagogik im Dialog* (2. Auflage, S. 137-147). Wiesbaden: Springer VS.

- Hinrichs, K. (1999). Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. In *DVJJ Journal*, 10(3), 267-274.
- Höyneck, T. (2012). Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012. www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Stellungnahme_Hoeyneck.pdf (26.10.2019).
- Höyneck, T. & Klausmann, J. (2012). Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur quantitativen Bedeutung der Arrestvollstreckung wegen Schulpflichtverletzungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23(4), 403-412.
- Höyneck, T. & Ernst, S. (2018). Jugendarrest. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 669-688). Wiesbaden: Springer VS.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018). *Abgeurteilte nach Art der Entscheidung*. www.it.nrw/statistik/eckdaten/abgeurteilte-nach-art-der-entscheidung-1879 (23.11.2019).
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum Verlag. www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien/UntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (13.12.2019).
- Kaplan, A. (2018): Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Aufgaben des Jugendarrestes in Deutschland. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Forum Strafvollzug)*, 67(5), 313-319.
- Kaplan, A. (2018). Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – Neuer Jugendarrest? *Neue Kriminalpolitik*, 30(1), 77-91.
- Klatt, T., Ernst, S., Höyneck, T., Beier, D., Treskow, L., Bliesener, T. & Pfeiffer, C. (2016). Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Klatt, T. & Bliesener, T. (2018). Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_142.pdf (27.10.2019).
- Köhler, D. & Bauchowitz, M. (2012). Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23(3), 272-280.
- Kratochvil-Hörr, R. (2016). *Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Kubink, M. & Springub, C. (2019). Der „Warnschussarrest“ – oder wie man einen „Untoten“ wiederbelebt. In M. Kubink, M. Bachmann & R. Wulf (Hrsg.), *Nationale und internationale Studien zum Strafvollzug. Beiträge aus Theorie und Praxis* (S. 5-91). Berlin: LIT Verlag.
- Lemert, E.M. (1951). *Social Pathology: a Systematic Approach to the Theory of Sociopathic Behavior*. New York u. a.: Mc Graw Hill.
- Lobitz, R., Wirth, W. & Langenhoff, G. (2018). *Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen. Ein empirischer Beitrag zur Evaluation des Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG NRW)*. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-468.pdf (26.10.2019).
- Mayer, H. (1953). *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Stuttgart, Köln: Kohlhammer.
- McKendry, U. (2015). Jugendarrest – ein notwendiges Übel? Eine Einschätzung aus der Praxis. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 201-212). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Schöch, H. (2007). *Jugendstrafrecht*. 2. Auflage. München: Beck.
- Müller, C. (2016). *Haftschaden. Die Folgewirkungen von Jugendarrest und Warnschussarrest*. Stuttgart: Ibidem Verlag.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Hrsg.) (2015). *Jahresbericht 2014*. Wiesbaden. www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/JAHRESBERICHT_2014.pdf (04.12.2019).
- Ostendorf, H. (2013). *Jugendgerichtsgesetz*. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

- Ostendorf, H. (2015): Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe Erfahrungen und Expertisen des Projekts Plan b* (S. 71-82). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2017). *Jugendstrafrecht*. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Petersen, A. (2008): *Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Pfeiffer, C. (1981): Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 63(1/2), 28-52.
- Riechert-Rother, S. (2008). *Jugendarrest und ambulante Maßnahmen* (Dissertation). Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Scherrer, S. (2012). *Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags am 23.05.2012*. webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193 (26.10.2019).
- Schraper, C. (2015). Warum tun junge Menschen nicht, was vernünftig ist? Über die Vernunft normenverletzenden Verhaltens Jugendlicher und die Paradoxie von Erziehung und Strafe. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest Zwischen Erziehung und Strafe: Erfahrungen und Expertisen im Rahmen des Projekts PLAN b* (S. 15-22). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schwegler, K. (1999). *Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar 1997 bis 28. Mai 1997* (Dissertation). München: Wilhelm Fink Verlag.
- Stang, A. (2007). Hyperkinetische Störungen Ein bundesweiter Vergleich der Hospitalisationsraten. *Deutsches Ärzteblatt*, 104(19), 1306-1311.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012). Schulen auf einen Blick. www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012456/0110018129004_Schulen.pdf (03.12.2019).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2018). *Rechtspflege. Strafverfolgung*. Fachserie 10, Reihe 3. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300177004.pdf?__blob=publicationFile (23.11.2019).
- Werwigk-Hertneck, C. & Rebmann, F. (2003). Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 36(7), 225-230.

Kontakt | Contact

Laura Gammon M.A. | Dozentin für Kriminologie, Kriminalistik und Kriminaltechnik | FHÖV NRW | Laura.Gammon@fhoev.nrw.de